



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 35 / 198. Jahrgang / 2017

Amtssigniert. SID2017081140268
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Kundgemacht am 30. August 2017

Amtlicher Teil

Nr. 788 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung von mehreren Stellen

Nr. 789 Stellenausschreibung, Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes

Nr. 790 Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle der Sprengelärztin / des Sprengelarztes am Sanitätssprengel Oberes Lechtal

Nr. 791 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über die Grünvorlage für erlegte weibliche Stücke und Kitze des Rehwildes

Nr. 792 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 793 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr

Nr. 794 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung über die fachliche Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe

Nr. 795 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Inn und die Weißache in der Stadtgemeinde Kufstein

Nr. 796 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Sanna in der Gemeinde Stanz b.L.

Nr. 797 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Sanna in der Gemeinde Grins

Nr. 798 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Sanna in der Gemeinde Pians

Nr. 799 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Rosanna in der Gemeinde Flirsch

Nr. 800 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Rosanna in der Gemeinde St. Anton a.A.

Nr. 801 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Sanna, Rosanna und Trisanna in der Gemeinde Strengen

Nr. 802 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Sanna und Trisanna in der Gemeinde Tobadill

Nr. 803 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Trisanna in der Gemeinde See

Nr. 804 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Trisanna in der Gemeinde Ischgl

Nr. 805 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Isel, die Drau und den Wartschenbach in der Stadtgemeinde Lienz

Nr. 806 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Wartschenbach in der Marktgemeinde Nußdorf - Debant

Nr. 807 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Wartschenbach in der Gemeinde Dölsach

Nr. 808 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Weißache in der Gemeinde Schwoich

Nr. 809 Kundmachung gemäß § 3 Abs. 8 des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012, LGBl. Nr. 56/2012, über den Entwurf für den Nationalen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln 2017 bis 2021

Nr. 810 Öffentliche Bekanntmachung: Änderungsverfahren nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000 – Änderung Sillschlucht/Bahnhof Innsbruck

Nr. 811 Offenes Verfahren: Gebäudereinigung von Landesobjekten im Bezirk Innsbruck-Stadt

Nr. 812 Offenes Verfahren: Aufzugsanlagen für die Tirol Kliniken GmbH am LKH Hall i. Tirol

Nr. 813 Offenes Verfahren: Bürohausverdickung, Baumeisterarbeiten für die „Neue Heimat Tirol“ in Innsbruck

Nr. 814 Offenes Verfahren: Einrichtung einer Gewerkeküche für das Projekt Haus 3 am Allgemein Öffentlichen Krankenhaus "St. Vinzenz" in Zams

Nr. 815 Verhandlungsverfahren/Lieferauftrag: Laboranalysensysteme Blutbank für die Tirol Kliniken GmbH

Nr. 816 Verhandlungsverfahren: Lieferung von Balgen- und Drehkolbengaszählern und Zubehör für die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

Nr. 817 Verhandlungsverfahren: Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit mehreren Unternehmen über Verkehrsdienstleistungen für den Verkehrsverbund Tirol GesmbH

Nr. 818 Direktvergabe: Sicherungsarbeiten für den Erdrutsch Noggels, Felsvernetzung im Zuge der L 348 Spisser Straße

Nr. 819 Direktvergabe: UW Zirl, Ausbau für 110/30kV Leitung für das UW Thaur für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 820 Ausschreibung nicht prioritärer Dienstleistung: Erstellung eines Konzeptes zum Betrieb einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft iSd § 22 TKJHG

Nr. 821 Ausschreibung nicht prioritärer Dienstleistung: Erstellung eines Konzeptes zum Betrieb einer sozialpädagogischen/sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft iSd § 22 TKJHG

Nr. 822 Öffentliche Ausschreibung: Spengler- und Schwarzdeckerarbeiten für ein Bauvorhaben der Bau, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H. in Pfaffenhofen

Nr. 823 Öffentliche Ausschreibung: Schlosser und Metallbauarbeiten für ein Bauvorhaben der Bau, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H. in Pfaffenhofen

Nr. 824 Öffentliche Ausschreibung: Malerarbeiten für ein Bauvorhaben der Bau, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H. in Pfaffenhofen

MITTEILUNG

Verbraucherpreisindex für den Monat Juli 2017

Nr. 788 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Logopädin/Logopäde, Sozialer Fachdienst, 20 Wochenstunden, Mindestentgelt € 1.202,- brutto/Monat, Bewerbungsfrist 11. September 2017 (GZ.: OrgP-70/2017/101).
- Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Logopädin/Logopäde, Sozialer Fachdienst, 30 Wochenstunden, als Karenzvertretung, Mindestentgelt € 1.803,- brutto/Monat, Bewerbungsfrist 15. September 2017 (GZ.: OrgP-70/2017/98).
- Sachgebiet Chemisch-Technische Umweltschutzanstalt, Technische/Naturwissenschaftliche Expertin / Technischer/Naturwissenschaftlicher Experte, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 3.353,60 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 15. September 2017 (GZ.: OrgP-70/2017/103).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu den Stellenausschreibungen sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 24. August 2017

Für die Landesregierung: Dr. Pezzerl

Nr. 789 • Verwaltungsgerichtshof • Zl. VwGH-3000/0002-PERS/2017

STELLENAUSSCHREIBUNG

Planstelle einer Senatspräsidentin/ eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes

Am Verwaltungsgerichtshof gelangt voraussichtlich zum 1. Jänner 2018 die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des VwGH in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 167/2016) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind

wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind **bis längstens 26. September 2017** schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwahrend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Wien, 18. August 2017

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes: Thienel

Nr. 790 • Gemeindeverband Sanitätssprengel Elbigenalp und Gemeindeverband Sanitätssprengel Holzgau

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung der Stelle der Sprengelärztin / des Sprengelarztes

Für den Sanitätssprengel Elbigenalp mit den Gemeinden Elbigenalp, Häselgehr, Elmen, Gramais, Pfafflar und den Sanitätssprengel Holzgau mit den Gemeinden Holzgau, Bach, Kaisers, Steeg – künftig zusammengefasst zum Sanitätssprengel Oberes Lechtal – wird die Stelle einer Sprengelärztin/eines Sprengelarztes gemäß den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 38/2011, i. d. g. F., zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Der Sanitätssprengel Oberes Lechtal wird voraussichtlich mit 1. Oktober 2017 neu gebildet. Er umfasst die Gemeinden Holzgau, Bach, Kaisers, Steeg, Elbigenalp, Häselgehr, Elmen, Gramais und Pfafflar und hat eine Einwohnerzahl von ca. 3.900 Personen.

Bewerberinnen/Bewerber mit absolvierter Sprengelarzt-ausbildung bzw. Erfahrung für die Tätigkeit als Sprengelärztin/Sprengelarzt werden bevorzugt.

Dem Bewerbungsgesuch sind folgende Unterlagen anzuschließen: Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, gegebenenfalls Heiratsurkunde, Nachweis über den Präsenzdienst, Rigorosenzeugnisse und Promotionsurkunde (beglaubigte Abschriften) sowie die Nachweise über die bisherige ärztliche Tätigkeit und der fachlichen Voraussetzungen.

Schriftliche Bewerbungen sind bis spätestens 18. September 2017 beim Gemeindeamt Holzgau, 6654 Holzgau 45, einzureichen.

Elbigenalp / Holzgau, 16. August 2017

Der Verbandsobmann: Bürgermeister Markus Gerber

Der Verbandsobmann: Christian Hammerle

Nr. 791 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • JA-13/11-2017

VERORDNUNG

über die Grünvorlage für erlegte weibliche Stücke und Kitze des Rehwildes

Flächenwirtschaftliches Projekt Ebner Joch

§ 1

In den Jagdgebieten GJ Eben, GJ Wiesing und EJ Wiesing sind während der Jagdjahre **2017/18, 2018/19, 2019/20, 2020/21 und 2021/22** gemäß § 38 Abs. 4 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 i. d. g. F. vom Jagdausübungsberechtigten oder von einem von diesem Beauftragten, **erlegte weibliche Stücke sowie Kitze des Rehwildes** unverzüglich nach deren Erlegung **im grünen Zustand (als ganzer Wildkörper)** einer der im § 2 angeführten für den Bereich des Jagdgebietes, in dem das Stück erlegt wurde, zuständigen Vorlageperson vorzulegen. Die Vorlageperson hat beide Lauscher abzutrennen und die Vorlage des erlegten Wildstückes ist in die von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung gestellte Vorlageliste einzutragen. Diese Vorlageliste ist dem jeweils zuständigen Hegemeister zu übermitteln.

Vorlagepersonen müssen, wenn sie in einem der ihnen **zugeordneten Teiljagdgebiete die Jagd selbst ausüben**, ein von ihnen erlegtes weibliches Stück oder Kitze des Rehwildes **einer anderen** in dieser Verordnung genannten Vorlageperson vorlegen.

§ 2

1) Für nachstehende Jagdreviere werden folgende Vorlagepersonen bestimmt:

• **GJ Eben:**

Moser Heinrich, 6212 Maurach a.A., Vorbergstraße 16;

Hollaus Rudolf, 6212 Maurach a.A. Feldweg 22;

• **GJ Wiesing und EJ Wiesing:**

Flöck Johann, 6200 Wiesing, Dorf 22a/2.

2) Die Vorlage kann darüber hinaus bei den zuständigen Hegemeistern erfolgen:

Pircher Günther, 6134 Vomp, Gröben 44a – Hegemeister Inntal;

Rupprechter Robert, 6215 Achenkirch Nr. 171 – Hegemeister Steinberg.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind nach § 70 Abs. 1 Ziffer 15 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 i. d. g. F. zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Schwaz, 21. August 2017

Der Bezirkshauptmann: Dr. Brandl

Nr. 792 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/204-2017

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Die Pfefferkörner und der Fluch des schwarzen Königs“, (01:39:01 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Immer noch eine unbequeme Wahrheit: Unsere Zeit läuft“, (01:37:52 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Ein Sack voll Murmeln“, (01:52:48 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„The Limehouse Golem“, (01:49:52 hh:mm:ss).

Innsbruck, 21. August 2017

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 793 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew-370/362

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Güterbeförderungsgewerbe, BGBl. Nr. 221/1994, wird der Termin für die Prüfung der fachlichen Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr für die Zeit **ab 7. November 2017** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens **4. September 2017** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis, im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 82 oder 83 (Tel. 0512/508-2417 oder 2412), erhältlich.

Innsbruck, 21. August 2017

Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 794 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew-370/363

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe (Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr – BZP-VO), BGBl. Nr. 889/1994, findet wiederum eine Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförde-

rungsgewerbe (für das Taxigewerbe, das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagengewerbe sowie das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagengewerbe) **ab 2. November 2017** statt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens **4. September 2017** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiligegeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens (Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis), allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 82 oder 83 (Tel. 0512/508-2417 oder 2412), erhältlich.

Innsbruck, 21. August 2017

Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 795 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/942

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Inn und die Weißache in der Stadtgemeinde Kufstein

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für den Inn liegt in der Zeit vom 1. September 2017 bis zum 29. September 2017 in der Stadtgemeinde Kufstein und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 23. August 2017

Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 796 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/943

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Sanna in der Gemeinde Stanz b.L.

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für die Sanna liegt in der Zeit vom 1. September 2017 bis zum 29. September 2017 in der Gemeinde Stanz b.L. und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als

Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 23. August 2017

Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 797 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/944

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Sanna in der Gemeinde Grins

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für die Sanna liegt in der Zeit vom 1. September 2017 bis zum 29. September 2017 in der Gemeinde Grins und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 23. August 2017

Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 798 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/945

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Sanna in der Gemeinde Pians

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für die Sanna liegt in der Zeit vom 1. September 2017 bis zum 29. September 2017 in der Gemeinde Pians und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 23. August 2017

Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 799 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/946

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Rosanna in der Gemeinde Flirsch

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für die Rosanna liegt in der Zeit vom 1. September 2017 bis zum 29. September 2017 in der Gemeinde Flirsch und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 23. August 2017

Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 800 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/947

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Rosanna in der Gemeinde St. Anton a.A.

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für die Rosanna liegt in der Zeit vom 1. September 2017 bis zum 29. September 2017 in der Gemeinde St. Anton a.A. und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 23. August 2017

Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 801 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/948

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Sanna, Rosanna und Trisanna in der Gemeinde Strengen

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für die Sanna, Rosanna und Trisanna liegt in der Zeit vom 1. September 2017 bis zum 29. September 2017 in der Gemeinde Strengen und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 23. August 2017

Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 802 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/949

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Sanna und Trisanna in der Gemeinde Tobadill

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für die Sanna und Trisanna liegt in der Zeit vom 1. September 2017 bis zum 29. September 2017 in der Gemeinde Tobadill und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 23. August 2017

Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 803 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/950

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Trisanna in der Gemeinde See

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für die Trisanna liegt in der Zeit vom 1. September 2017 bis zum 29. September 2017 in der Gemeinde See und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutz-

wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 23. August 2017
Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 804 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/951

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Trisanna in der Gemeinde Ischgl

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für die Trisanna liegt in der Zeit vom 1. September 2017 bis zum 29. September 2017 in der Gemeinde Ischgl und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 23. August 2017
Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 805 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/700/42

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Isel, die Drau und den Wartschenbach in der Stadtgemeinde Lienz

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für die Isel, die Drau und den Wartschenbach liegt in der Zeit vom 1. September 2017 bis zum 29. September 2017 in der Stadtgemeinde Lienz und im Baubezirksamt Lienz zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 23. August 2017
Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 806 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/700/43

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Wartschenbach in der Marktgemeinde Nußdorf - Debant

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für den Wartschenbach liegt in der Zeit vom 1. September 2017 bis zum 29. September 2017 in der Marktgemeinde Nußdorf - Debant und im Baubezirksamt Lienz zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 23. August 2017
Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 807 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/700/44

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Wartschenbach in der Gemeinde Dölsach

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für den Wartschenbach liegt in der Zeit vom 1. September 2017 bis zum 29. September 2017 in der Gemeinde Dölsach und im Baubezirksamt Lienz zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 23. August 2017
Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 808 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/500/56-2017

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Weißache in der Gemeinde Schwoich

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für die Weißache liegt in der Zeit vom 1. September 2017 bis zum 29. September 2017 in der Gemeinde Schwoich und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 23. August 2017

Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 809 • Amt der Tiroler Landesregierung • LWSJF-LR-6070/180-1-2017

KUNDMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 8 des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012, LGBl. Nr. 56/2012, über den Entwurf für den Nationalen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln 2017 bis 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 hat die Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer einen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erstellen (Landesaktionsplan). Der Aktionsplan hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der guten Pflanzenschutzpraxis und des Vorsorgeprinzips

a) quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festzulegen,

b) die Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden und Verfahren zu fördern, um die Notwendigkeit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern, und

c) die Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die besonders bedenkliche Wirkstoffe enthalten, festzulegen, insbesondere wenn alternativ nicht-chemische Methoden verfügbar sind.

Nachfolger des „Tiroler Aktionsplanes über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ ist als Landesaktionsplan der „Nationale Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln 2017 bis 2021“, der von Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Bundesländer, Interessensvertretungen sowie anderer Stakeholder gemeinsam verfasst wurde, um einen bundesweit einheitlichen Nationalen Aktionsplan zu schaffen.

Gemäß § 3 Abs. 8 des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 hat die Landesregierung bei der Erstellung sowie bei jeder Änderung des Aktionsplanes in sinngemäßer Anwendung des § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes, LGBl. Nr. 34/2005, die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Der Entwurf dieses Landesaktionsplanes über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln liegt von 30. August 2017 bis einschließlich 11. Oktober 2017 während der Amtsstunden (Mo bis Fr von 9 bis 12 Uhr) beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, zur öffentlichen Einsicht auf. Zusätzlich ist der Entwurf auch im Internet unter der Adresse www.tirol.gv.at/kundmachungen abrufbar.

Jedermann steht das Recht zu, bis zum Ende der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die schriftliche Stellungnahme ist an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, zu richten.

Innsbruck, 24. August 2017

Für die Landesregierung: Mag. Wagenhofer

Nr. 810 • Amt der Tiroler Landesregierung • U-NSCH-11/20/124-2017

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

einer mündlichen Verhandlung

Änderungsverfahren nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000

Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck, Naturschutz – Änderung Sillschlucht/Bahnhof Innsbruck.

I. Genehmigungszustand:

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31. August 2009, Zl. U-14.271/70, ist der Brenner Basistunnel BBT SE die Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes (Einreichoperat BBT-SE samt Ergänzungen) unter Spruchpunkt II. und III. unter Zugrundelegung der Bestimmungen des TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000 erteilt worden.

Mit nachfolgenden Bescheiden wurde diese Bewilligung abgeändert:

- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 2. November 2010, Zl. U-14.271/127;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 18. Oktober 2012, Zl. U-14.271/267;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 7. Dezember 2012, Zl. U-14.271/291;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 26. November 2013, Zl. U-14.271/363;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11. April 2014, Zl. U-14.271/403;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 15. Dezember 2014, Zl. U-14.271/463;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 7. Mai 2015, Zl. U-14.271/506.

II. Aktuelles Änderungsansuchen:

Mit Schreiben vom 26. Jänner 2017, eingelangt bei der Behörde am 27. Jänner 2017, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch den Bevollmächtigten Herrn Dr. Johann Hager, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, eine Änderung der unter Punkt I. dargelegten naturschutzrechtlichen Bewilligung beantragt. Diese Änderung betrifft den Bereich Sillschlucht/Bahnhof Innsbruck und resultiert aus dem fortschreitenden Planungs- und Abstimmungsprozess. Im Wesentlichen zusammengefasst stellen sich die Änderungen folgendermaßen dar.

- Optimierung der Trassierung hinsichtlich Erhaltung und Anbindung an den Bestand;
- Einplanung eines zusätzlichen Ausziehgleises (Gleis 107b) mit Auswirkungen auf die Trassierung der Gleise 605 und 507 in Lage und Höhe;
- Änderung der Gleiskonfiguration im Bereich ÖBB Produktion (Abstellgleise);
- Änderung der Gleis- und Weichenbezeichnungen aufgrund der Erkenntnisse der sicherungstechnischen Planung;

- Optimierung der Regelquerschnitte hinsichtlich Entwässerung, Platzbedarf und Bauabwicklung;
- Änderung der Konstruktion der Stützmauern von Schwerkriegsmauern auf Winkelstützmauern;
- Verbreiterung des Tragwerks des Kreuzungsbauwerkes Brennerbahn über die Konzertkurve (Gleis 607) aufgrund der zusätzlich erforderlichen Kabelwege im Osten und der zusätzlich erforderlichen Zuwegung zu den Kleingärten im Westen;
- Verbreiterung der lichten Weite der Fußgängerunterführung Bartlmä;
- Auf der Westseite neue Stützmauer zwischen bestehender Klostergartenmauer und neuer Fußgängerunterführung Bartlmä;
- Fußgängerrampe an der Ostseite der Bahnstrecke zwischen neuer Fußgängerunterführung Bartlmä und Überführung Klostersgasse als zusätzliche Erschließung des Wanderweges in die Siltschlucht;
- Berücksichtigung von Kabelwegen für die 15-kV-Verkabelung (Oberleitung) beginnend beim neuen Schaltposten entlang der Brennerbestandsstrecke bis ca. km 77.500 (südlich Bergiseltunnel) und Nebengleis 605 bis ca. km 1.000 Richtung Westbahnhof;
- Zusätzliches Gebäude im Bereich des Schaltpostens;
- Situierung eines Hubschrauberlandeplatzes im Bereich des Frachtenbahnhofs nordöstlich der genehmigten Anlagen für den Einsatz der Rettungskräfte.

Mit Bescheid vom 11. Juli 2017, Zl. BMVIT-220.151/0032-IV/IVVS4/2017, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie dieses Änderungsvorhaben, sofern es in seine Zuständigkeit fällt, UVP-rechtlich genehmigt.

III. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:

Über dieses Ansuchen findet in Anwendung der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, und den §§ 24 ff Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993 (UVP-G 2000), in der hier maßgeblichen Fassung, die mündliche Verhandlung am **Donnerstag, den 21. September 2017, mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 10 Uhr im Besprechungszimmer der Abteilung Umweltschutz, Landhaus 1, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, 1. Stock, Zi. Nr. B150** statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Behörde kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhändler erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,

- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Stadtgemeinde Innsbruck;
- durch Veröffentlichung im „Bote für Tirol“ und
- durch Veröffentlichung im Internet (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/>) kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn sie diese Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter der Sie versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

IV. Projektunterlagen:

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen liegen bis zum Tag der Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zi. Nr. B 144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, zur Einsichtnahme auf.

Innsbruck, 22. August 2017

Für die Landesregierung: Mag. Hörtnagl

Nr. 811 • Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung • LVerw-AL8/4/354-2017

OFFENES VERFAHREN im Oberschwellerbereich

Gebäudereinigung von Landesobjekten

Auftraggeber: Land Tirol.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3.

Nähere Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Frau Doris Grünfelder, Tel. 0043/(0)512/508-2317, Fax 0043/(0)512/508-742305, E-Mail: liegenschaftsverwaltung@tirol.gv.at

Auftragstyp: Dienstleistungsauftrag.

CPV-Code: 90.91.12-00.

Beschreibung des Auftrages: Gebäudereinigung eines Landesobjektes Innsbruck-Stadt.

Ort der Leistungserbringung: Bundesland Tirol.

Leistungszeitraum: Beginn 1. Dezember 2017, Ende siehe Ausschreibungsunterlagen.

Ergänzende Angaben: Teilangebote sind zugelassen, Alternativ- oder Abänderungsangebote sind nicht zulässig.

Ende der Zuschlagsfrist: 4. Februar 2018.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort auf der Homepage des Landes unter www.tirol.gv.at/buergerservice/ausschreibungen verfügbar.

Angebotsabgabe: Die Angebote müssen bis spätestens 4. Oktober 2017, 10 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert, versehen mit dem Kennwort des Vergabeverfahrens, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, vorliegen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Angebotsöffnung findet im Anschluss im Landhaus, 1. Stock, Saal A104 statt.

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Zuständige Vergabekontrollbehörde: Landesverwaltungsgericht Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck.

Die Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am 25. August 2017.

Innsbruck, 25. August 2017

Für die Landesregierung: Huter

Nr. 812 • Tirol Kliniken GmbH

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Aufzugsanlagen

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Tirol Kliniken GmbH - Bau und Technik.

Auftragsbezeichnung: Aufzugsanlagen.

Beschreibung: Aufzugsanlagen Haus 14 LKH Hall, 9 maschinenraumlose Aufzugsanlagen.

Erfüllungsort: Hall i. Tirol.

Erfüllungszeitraum: Terminplan laut Ausschreibung.

Abgabedatum: 19. September 2017, 12 Uhr.

CPV-Codes: 42416100-6.

Projektnummer: LKH Hall Haus 14.

Auskünfte und Unterlagen: <https://tirol-kliniken.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=78>

Innsbruck, 22. August 2017

Nr. 813 • Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH

OFFENES VERFAHREN

im Unterschwellenbereich gemäß BVergG

Bürohausverdickung

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH.

Auftragsbezeichnung: INNSBRUCK (IN100) – Bürohausverdickung, Baumeisterarbeiten.

Beschreibung: Das bestehende Bürogebäude der Neuen Heimat Tirol (Gumpstraße 47, Innsbruck) wird teilweise abgerissen und umgebaut bzw. mittels Anbau im Bereich Innenhof erweitert.

Erfüllungsort: 6020 Innsbruck.

Erfüllungszeitraum: Oktober 2017 bis Herbst 2018.

Abgabedatum: 13. September 2017, 15 Uhr.

CPV-Codes: 45000000-7.

Projektnummer: 100.

Auskünfte und Unterlagen: <https://neueheimattiroi.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=47>

Innsbruck, 28. August 2017

Nr. 814 • Krankenhaus St. Vinzenz Zams Betriebs GmbH

OFFENES VERFAHREN

nach Vorinformation

Einrichtung einer Gewerbe-Küche

Ausschreibende Stelle: a.ö. Krankenhaus "St Vinzenz" Betriebs-GmbH, Sanatoriumstrasse 43, 6511 Zams Landeck.

Kontaktstelle: Arch. DI Friedrich Falch, Fischerstrasse 9, 6500 Landeck.

Auftragsbezeichnung: Bauleistungen im Rahmen der Erweiterung des a.ö. Krankenhauses "St Vinzenz" Zams, Projekt "Haus 3", Teilprojekt "H3" – Küche.

Gegenstand des Auftrags: "Einrichtung einer Gewerbe-Küche" (Teil 1-3, Geräte / Waschstraße / Verbauten).

CPV-Codes: 45000000.

Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter www.auftrag.at

Angebotsabgabe: 28. September 2017, 14 Uhr.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 23. August 2017.

.L-629964-7823.

Datum der Bekanntmachung der Vorinformation 19. Mai 2017.

Zams, 23. August 2017

Nr. 815 • Tirol Kliniken GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN/ LIEFERAUFTRAG

Laboranalyssysteme Blutbank

Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle: Tirol Kliniken GmbH, Anichstraße 35, Innsbruck 6020, A.ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck, Zentrum für Medizin- u. Labortechnik, Medizintechnikplanung, Zu Händen von: Mag. Florian Rippl, Fax:+43 512 504 28485, E-Mail: lki.zml@tirol-kliniken.at

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind erhältlich: im Internet ab der Seite <http://www.tirol-kliniken.at/ausschreibungen>

Schlusstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 22. September 2017, 10 Uhr.

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an: die oben genannten Kontaktstellen.

Zusätzliche Angaben: Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet ab der Seite <http://www.tirol-kliniken.at/ausschreibungen>. Im Falle von Arbeits- bzw. Bietergemeinschaften genügt die Anmeldung nur eines Unternehmers.

Innsbruck, 22. August 2017

Nr. 816 • TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich Sektoren gemäß BVergG

Lieferung von Balgen- und Drehkolbengaszählern und Zubehör

Art des Auftrags: Lieferauftrag.

Auftraggeber: TIGAS-Erdgas Tirol GmbH.

Auftragsbezeichnung: Lieferung von Balgen- und Drehkolbengaszählern und Zubehör.

Beschreibung:

LOS 1: Lieferung von Balgengaszählern und Zubehör. Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmer mit einer Laufzeit von fünf Jahren.

LOS 2: Lieferung von Drehkolbengaszählern und Zubehör. Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmer mit einer Laufzeit von fünf Jahren.

Erfüllungsort: Tirol.

Erfüllungszeitraum: voraussichtlich ab 1. Dezember 2017.

Abgabedatum: 15. September 2017, 10 Uhr.

CPV-Codes: 38550000-5.

Projektnummer: 2017-10043.

Auskünfte und Unterlagen: <https://tiwag.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=16>

Innsbruck, 25. August 2017

Nr. 817 • Verkehrsverbund Tirol GesmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN

nach vorheriger Bekanntmachung

Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit mehreren Unternehmen über Verkehrsdienstleistungen

Ausschreibende Stelle: Verkehrsverbund Tirol GesmbH, Sterzinger Straße 3, 6020 Innsbruck.

Auftragsbezeichnung: 3. Vergabeverfahren 2017 Rahmenvereinbarung Anrufsammeltaxi – Pool des VVT.

Gegenstand des Auftrags: Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit mehreren Unternehmen über Verkehrsdienstleistungen im Rahmen eines Anrufsammeltaxis (§ 38 Abs. 3 Zif 2 KfVG) im politischen Bezirk Lienz.

Voraussichtlicher Abschluss der Rahmenvereinbarung: 4. Quartal 2017 mit einer Laufzeit von 3 Jahren.

CPV-Codes: 60112000, 60000000, 60100000.

Erfüllungsort: Osttirol (AT333).

Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter: www.vvt.at

Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 11. September 2017 10 Uhr.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 21. August 2017.

.L-629765-7821

Innsbruck, 21. August 2017

Nr. 818 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-L 348-0/46-2017

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Sicherungsarbeiten

für den Erdbeben Noggels, Felsvernetzung im Zuge der L 348 Spisser Straße, km 4,23 bis km 4,28

Bauumfang: Gegenstand der Ausschreibung sind Felsvernetzungsarbeiten zur Stabilisierung der Felsböschung oberhalb der L 348 Spisser Straße von km 4,23 bis km 4,28.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab sofort im Internet unter www.tirol.gv.at/ausschreibungen heruntergeladen werden. Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebotsunterlagen müssen bis spätestens Freitag, den 15. September 2017 um 10 Uhr, verschlossen im Umschlag, mit dem amtlichen Adressschild versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1-3, 3. Stock, Zimmer 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotsöffnung stattfindet. Später einlangende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Innsbruck, 23. August 2017

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 819 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
vertreten durch TINETZ-Tiroler Netze GmbH

DIREKTVERGABE

im Unterschwellenbereich gemäß BVergG nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb

UW Zirl, Ausbau für 110/30kV Leitung

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG vertreten durch TINETZ-Tiroler Netze GmbH.

Auftragsbezeichnung: UW Zirl, Ausbau für 110/30kV Leitung.

Beschreibung: Abbruch von (Stahl-) Betonportalen inkl. Abbruch von Fundamenten und Kleinfundamenten. Neubau von Klein- und Portal Fundamenten.

Erfüllungsort: UW Zirl, 6170 Zirl.

Erfüllungszeitraum: 4. Quartal 2017, 2. Quartal 2018.

Abgabedatum: 15. September 2017, 10 Uhr.

CPV-Codes: 45210000-2.

Projektnummer: 2017-10042.

Auskünfte und Unterlagen: <https://tiwag.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=15>

Innsbruck, 24. August 2017

Nr. 820 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

AUSSCHREIBUNG**NICHT PRIORITÄRER DIENSTLEISTUNG**

Erstellung eines Konzeptes zum Betrieb einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft iSd § 22 TKJHG

Auftraggeber: Land Tirol.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe.

Nähere Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Eduard-Wallnöfer-Platz 3 (Landhaus 1) A 6020 Innsbruck, Telefon:+43-512-508-2642, Fax +43-512-508-742645, Email: kiju@tirol.gv.at

Beschreibung des Auftrags: Das Land Tirol als Träger der Kinder- und Jugendhilfe stellt eine sozialpädagogische Wohngemeinschaft iSd § 22 TKJHG zur Verfügung. Gegenstand des Auftrages ist die Einbringung eines Konzeptes für den Betrieb einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche, sowie der Betrieb derselben im Bundesland Tirol (Unterinntal). Die Zuschlagserteilung und der Abschluss des Leistungsvertrages erfolgt unter der Bedingung, dass der Bieter eine rechtskräftige Bewilligung seines Konzeptes nach § 22 TKJHG längstens binnen 12 Monaten nach Zuschlagserteilung vorlegt. Der Abschluss des schriftlichen Leistungsvertrages erfolgt laut dem bekanntgemachten Vertragsentwurf in aktualisierter Fassung unter Einbeziehung des einzubringenden Konzeptes.

CPV Code: 85311300-5 Kinder- und Jugendfürsorgeleistungen.

Ort der Leistungserbringung: Tiroler Unterinntal (Bezirke Kitzbühel, Kufstein, Schwaz, Innsbruck Land oder Stadt Innsbruck).

Ergänzende Angaben: Teilangebote, Alternativ- oder Abänderungsangebote sind nicht zulässig.

Zuschlagsfrist: drei Monate

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 1. September 2017 auf der Website www.tirol.gv.at/buergerservice/ausschreibungen zum freien Download verfügbar.

Angebotsabgabe: Angebote müssen ausschließlich schriftlich in Papierform bis spätestens 30. November 2017, 10 Uhr versehen mit dem Kennwort des Vergabeverfahrens „KIJU“, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Eduard-Wallnöfer-Platz 3 (Landhaus 1), A 489, A 6020 Innsbruck, vorliegen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Angebotsöffnung findet am 1. Dezember 2017 in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe statt.

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen.
Innsbruck, 23. August 2017

Für die Landesregierung: Mag.^a Rass-Schell

Nr. 821 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

**AUSSCHREIBUNG
NICHT PRIORITÄRER DIENSTLEISTUNG
Erstellung eines Konzeptes zum Betrieb einer sozial-
pädagogischen/sozialtherapeutischen
Wohngemeinschaft iSd § 22 TKJHG**

Auftraggeber: Land Tirol.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe.

Nähere Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Eduard-Wallnöfer-Platz 3 (Landhaus 1) A 6020 Innsbruck, Telefon:+43-512-508-2642, Fax +43-512-508-742645, Email: kiju@tirol.gv.at

Beschreibung des Auftrags: Das Land Tirol als Träger der Kinder- und Jugendhilfe stellt eine sozialpädagogisch/sozialtherapeutische Wohngemeinschaft iSd § 22 TKJHG zur Verfügung. Gegenstand des Auftrages ist die Einbringung eines Konzeptes für den Betrieb einer sozialpädagogisch/sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche, sowie der Betrieb derselben im Bundesland Tirol (Unterinntal). Die Zuschlagserteilung und der Abschluss des Leistungsvertrages erfolgt unter der Bedingung, dass der Bieter eine rechtskräftige Bewilligung seines Konzeptes nach § 22 TKJHG längstens binnen 12 Monaten nach Zuschlagserteilung vorlegt. Der Abschluss des schriftlichen Leistungsvertrages erfolgt laut dem bekannt gemachten Vertragsentwurf in aktualisierter Fassung unter Einbeziehung des einzubringenden Konzeptes.

CPV Code: 85311300-5 Kinder- und Jugendfürsorgeleistungen.

Ort der Leistungserbringung: Tiroler Unterinntal (Bezirke Kitzbühel, Kufstein, Schwaz, Innsbruck Land oder Stadt Innsbruck).

Ergänzende Angaben: Teilangebote, Alternativ- oder Abänderungsangebote sind nicht zulässig.

Zuschlagsfrist: drei Monate.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 1. September 2017 auf der Website www.tirol.gv.at/buergerservice/ausschreibungen zum freien Download verfügbar.

Angebotsabgabe: Angebote müssen ausschließlich schriftlich in Papierform bis spätestens 30. November 2017, 10 Uhr versehen mit dem Kennwort des Vergabeverfahrens „KIJU“, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Eduard-Wallnöfer-Platz 3 (Landhaus 1), A 489, A 6020 Innsbruck, vorliegen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Angebotsöffnung findet

am 1. Dezember 2017 in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe statt.

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen.
Innsbruck, 23. August 2017

Für die Landesregierung: Mag.^a Rass-Schell

Nr. 822 • BWS Gemeinnützige allgemeine Bau-,
Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen. m. b. H.

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
Spengler- und Schwarzdeckerarbeiten**

Bauvorhaben: Dachsanierung, Bahnweg 152, Bachgasse 150-151, 6405 Pfaffenhofen.

Auftraggeber: BWS – Gemeinnützige allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H, Margareten Gürtel 36-40, 1050 Wien.

Objekt: Dachsanierung einer Wohnhausanlage Bahnweg 152, Bachgasse 150-151, 6405 Pfaffenhofen.

Leistungen: Spengler- und Schwarzdeckerarbeiten inkl. Nebenleistungen.

Angebotsunterlagen: Ab 28. August 2017 können die Angebotsunterlagen bei folgender Mailadresse angefordert werden: office@schafferer.cc

Ende der Angebotsfrist: 18. September 2017 bis 15 Uhr an der in der Ausschreibung angegebene Adresse.

Innsbruck, 23. August 2017

Nr. 823 • BWS Gemeinnützige allgemeine Bau-,
Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen. m. b. H.

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
Schlosser- und Metallarbeiten**

Bauvorhaben: Sanierung, Bahnweg 152, Bachgasse 150-151, 6405 Pfaffenhofen.

Auftraggeber: BWS – Gemeinnützige allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H, Margareten Gürtel 36-40, 1050 Wien.

Objekt: Sanierung einer Wohnhausanlage Bahnweg 152, Bachgasse 150-151, 6405 Pfaffenhofen.

Leistungen: Schlosser- und Metallbauarbeiten inkl. Nebenleistungen.

Angebotsunterlagen: Ab 28. August 2017 können die Angebotsunterlagen bei folgender Mailadresse angefordert werden: office@schafferer.cc

Ende der Angebotsfrist: 18. September 2017 bis 15 Uhr an der in der Ausschreibung angegebene Adresse.

Innsbruck, 23. August 2017

Nr. 824 • BWS Gemeinnützige allgemeine Bau-,
Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen. m. b. H.

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
Malerarbeiten**

Bauvorhaben: Sanierung, Bahnweg 152, Bachgasse 150-151, 6405 Pfaffenhofen.

Auftraggeber: BWS – Gemeinnützige allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H, Margareten Gürtel 36-40, 1050 Wien.

Objekt: Sanierung einer Wohnhausanlage Bahnweg 152, Bachgasse 150-151, 6405 Pfaffenhofen.

Leistungen: Malerarbeiten inkl. Nebenleistungen.

Angebotsunterlagen: Ab 28. August 2017 können die Angebotsunterlagen bei folgender Mailadresse angefordert werden: office@schafferer.cc

Ende der Angebotsfrist: 18. September 2017 bis 15 Uhr an der in der Ausschreibung angegebene Adresse.

Innsbruck, 23. August 2017

Mitteilung

Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Landesstatistik und tiris

VERBRAUCHERPREISINDEX

Juli 2017

Der Verbraucherpreisindex für Juli 2017 beträgt:

HVPI 2015

Basis: 2015 = 100	
Juni 2017 (endgültig)	103,06
Juli 2017 (vorläufig)	102,46

Index der Verbraucherpreise 2015

Basis: 2015 = 100	
Juni 2017 (endgültig)	103,0
Juli 2017 (vorläufig)	102,7

Index der Verbraucherpreise 2010

Basis: 2010 = 100	
Juni 2017 (endgültig)	114,0
Juli 2017 (vorläufig)	113,7

Index der Verbraucherpreise 2005

Basis: 2005 = 100	
Juni 2017 (endgültig)	124,8
Juli 2017 (vorläufig)	124,5

Index der Verbraucherpreise 2000

Basis: 2000 = 100	
Juni 2017 (endgültig)	138,0
Juli 2017 (vorläufig)	137,6

Index der Verbraucherpreise 96

Basis: 1996 = 100	
Juni 2017 (endgültig)	145,2
Juli 2017 (vorläufig)	144,8

Index der Verbraucherpreise 86

Basis: 1986 = 100	
Juni 2017 (endgültig)	189,9
Juli 2017 (vorläufig)	189,4

Index der Verbraucherpreise 76

Basis: 1976 = 100	
Juni 2017 (endgültig)	295,2
Juli 2017 (vorläufig)	294,3

Index der Verbraucherpreise 66

Basis: 1966 = 100	
Juni 2017 (endgültig)	518,1
Juli 2017 (vorläufig)	516,6

Index der Verbraucherpreise I 58

(durchschnittlicher Arbeitnehmerhaushalt)

Basis: 1958 = 100	
Juni 2017 (endgültig)	660,1
Juli 2017 (vorläufig)	658,2

Index der Verbraucherpreise II 58

(vierköpfiger Arbeitnehmerhaushalt)

Basis: 1958 = 100	
Juni 2017 (endgültig)	662,3
Juli 2017 (vorläufig)	660,4

¹⁾ HVPI 2015 = Harmonisierter Europäischer Verbraucherpreisindex/Maastricht-Kriterium.

Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Landesstatistik und tiris, 6020 Innsbruck, Heiligegeiststraße 7–9, oder unter der Internet-Adresse <http://www.tirol.gv.at/statistik>
Innsbruck, 23. August 2017

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

<p>Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr. Bezugsgebühr € 60,- jährlich. Einschaltungen nach Tarif. Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion, Innsbruck, Neues Landhaus, Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at Redaktion: Innsbruck, Landhaus, Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at Internet: www.tirol.gv.at/bote Druck: Eigendruck</p>
